

## Chronik der Staatsverträge

### I. Politische Verträge

Die politische Bedeutung der wirtschaftlichen und finanziellen Abmachungen, die am 19. März 1936 zwischen *Italien* und *Albanien* unterzeichnet, am 30. Mai 1936 ratifiziert <sup>1)</sup> worden sind <sup>2)</sup>, liegt darin, daß sie der italienisch-albanischen Zusammenarbeit, wie sie in den in dieser Zeitschrift Band IV, S. 611 ff. dargestellten politischen und wirtschaftlichen Abmachungen vorgesehen war, einen neuen Impuls geben sollen <sup>3)</sup>.

Die größte Bedeutung kommt dabei den Kreditabkommen zu. In dem *Abkommen über die Liquidierung der Anleihe von 1931* <sup>4)</sup> entläßt Albanien Italien zunächst mit gewissen Einschränkungen aus den in dem Notenwechsel vom 24. Juni 1931 übernommenen Verpflichtungen <sup>5)</sup>, während Italien auf die Rückzahlung der auf Grund dieses Notenwechsels bereits gezahlten Summen verzichtet. In drei weiteren Verträgen <sup>6)</sup> stellt Italien Albanien sodann neue Kredite zur Verfügung, und zwar 9 Millionen Goldfranken zur Beseitigung des Haushaltsdefizits, 10 Millionen Goldfranken zur Förderung der Landwirtschaft und 3 Millionen Goldfranken zur Errichtung eines unter italienischer Leitung und Kontrolle stehenden staatlichen Tabakmonopols.

<sup>1)</sup> Ratifikation hier wie im Folgenden bei zweiseitigen Verträgen stets = Austausch der Ratifikationsurkunden, bei mehrseitigen = Niederlegung der Ratifikationsurkunde.

<sup>2)</sup> Gazzetta Ufficiale 1936, S. 1681 ff., 1885.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu den anlässlich der Unterzeichnung der Abkommen erfolgten Telegrammwechsel zwischen dem albanischen Außenminister und dem italienischen Regierungschef (*Giornale d'Italia* vom 24. 3. 1936). In dem Antworttelegramm Mussolinis heißt es: »Particolarmente gradito mi è giunto il telegramma cortesemente inviatomi da Vostra Eccellenza in occasione della firma dei nuovi accordi economici destinati a imprimere un maggiore impulso a quella politica di collaborazione italo-albanese che ha già dato così notevoli frutti. Recambio cordialmente i saluti personali e colgo l'occasione per assicurare Vostra Eccellenza della simpatia che Governo e popolo italiano nutrono verso la fedele alleata Albania.«

<sup>4)</sup> Gazzetta Ufficiale 1936, S. 1682.

<sup>5)</sup> In dem Notenwechsel vom 24. 6. 1931 (*Gazzetta Ufficiale* 1931, S. 4391) hatte Italien Albanien auf der Grundlage »der Fortdauer der vollkommenen und aufrichtigen technischen und politischen Zusammenarbeit der beiden Regierungen« die Gewährung einer zinslosen Anleihe von 100 Millionen Goldfranken zugesagt, die in 10 Jahresraten von je 10 Millionen zur Auszahlung gelangen sollte. Die Zahlung der Annuitäten war jedoch auf Grund der Verschlechterung der beiderseitigen Beziehungen (vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 887) von Italien Ende April 1933 eingestellt worden.

<sup>6)</sup> Accordo sulla sistemazione della situazione finanziaria dello Stato Albanese: *Gazzetta Ufficiale* 1936, S. 1683; Accordo per il prestito agricolo di dieci milioni di franchi oro: *Gazzetta Ufficiale* 1936, S. 1683; Accordo per un prestito per l'istituzione del Monopolo tabacchi albanese: *Gazz. Uff.* 1936, S. 1684.

Durch besonderen *Notenwechsel*<sup>1)</sup> ist ferner eine für die albanische Regierung günstige Regelung für den Zinsendienst und die Rückzahlung der der Società per lo Sviluppo Economico dell'Albania (S. V. E. A.) gewährten Anleihe getroffen worden<sup>2)</sup>.

Das *Abkommen über den Hafen von Durazzo*<sup>3)</sup> sieht eine umfassende Modernisierung der Hafenanlagen und für die Dauer von 15 Jahren die Einrichtung einer besonderen Hafenverwaltung vor. Die erforderlichen Geldmittel wird die italienische Regierung über ein italienisches Kreditinstitut zur Verfügung stellen.

Ein *vorläufiger Handelsvertrag*<sup>4)</sup> trägt der neuen italienischen Kontingentierungspolitik Rechnung. Im übrigen bleiben jedoch die Vorschriften des Handels- und Schiffsvertrages vom 20. Januar 1924<sup>5)</sup>, der durch einen Notenwechsel vom 6. März 1925<sup>6)</sup> und durch ein *Zusatzprotokoll* vom 28. Januar 1936<sup>7)</sup> teilweise abgeändert worden ist, in Geltung.

Neben den in der amtlichen italienischen Gesetzessammlung veröffentlichten Abkommen<sup>8)</sup> sind, italienischen Zeitungsberichten zufolge<sup>9)</sup>, noch drei weitere Abkommen unterzeichnet worden, die eine Bestätigung und Erweiterung der italienischen Petroleum-Interessen in Albanien zum Gegenstand haben. Nach Meldungen aus Jugoslawien<sup>10)</sup> soll Albanien außerdem die Wiedereröffnung der im Jahre 1933 geschlossenen italienischen Schulen zugesagt haben, und es sollen ferner noch militärische Abmachungen getroffen worden sein, die die Entsendung italienischer Instruktionsoffiziere nach Albanien, die Ernennung eines italienischen Offiziers zum Chef des königlich albanischen Militärkabinetts, die Erhöhung der Effektivstärke der albanischen Armee auf ungefähr 10 000 Mann und die Anlage von Befestigungen in der Bucht von Valona betreffen<sup>11)</sup>.

1) Gazz. Uff. 1936, S. 1685.

2) Vgl. über die Rolle der S. V. E. A. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 614.

3) Gazz. Uff. 1936, S. 1684.

4) Gazz. Uff. 1936, S. 1682.

5) Gazz. Uff. 1925, S. 4446; Martens, 3 NRG. XXII, 202.

6) Gazz. Uff. 1925, S. 4455; Martens, 3 NRG. XXII, 211.

7) Gazz. Uff. 1936, S. 1682.

8) Außer den bereits erwähnten gehört dazu noch ein *Notenwechsel* über die finanziellen Ansprüche gewisser italienischer Ingenieurfirmen (Gazz. Uff. 1936, S. 1685) und ein *Veterinärabkommen* (Gazz. Uff. 1936, S. 1686).

9) Giornale d'Italia vom 4. April 1936.

10) Vgl. hierzu Berliner Börsen-Zeitung vom 23. März 1936; Frankfurter Zeitung vom 24. und 26. März 1936; Times vom 3. April 1936; Temps vom 25. März 1936.

11) Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß Italien in Art. 6 des Londoner Vertrages vom 26. April 1915 (Trattati e Convenzioni fra il Regno d'Italia e gli altri Stati Bd. 23, S. 284) die volle Souveränität über die Bucht von Valona versprochen worden war, während auf der Botschafter-Konferenz, die die Grenzen Albanien

Das am 12. März 1936 in Ulan-Bator zwischen der *Sowjetunion* und der *Äußeren Mongolei* unterzeichnete, im Anhang abgedruckte *Protokoll über den gegenseitigen Beistand*<sup>1)</sup> verpflichtet die Vertragspartner für den Fall eines von einem dritten Staat drohenden Angriffs auf das Gebiet eines von ihnen zur sofortigen Konsultation und zur Ergreifung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen, für den Fall eines militärischen Angriffs zur sofortigen Hilfeleistung mit allen Mitteln. Mit den Beistandspakten, die die Sowjetunion mit Frankreich und der Tschechoslowakei abgeschlossen hat<sup>2)</sup>, kann das Protokoll, das einen ganz anderen politischen Sinn hat, seinem Aufbau und Wesen nach nicht verglichen werden.

Schon das zaristische Rußland hatte in den *russisch-mongolischen Vereinbarungen* vom 21. Oktober 1912<sup>3)</sup> versucht, seine Beziehungen zur Äußeren Mongolei unter Ausschluß Chinas allein mit deren Machthabern zu regeln, war aber bald darauf genötigt, in der *russisch-chinesischen Erklärung* vom 23. Oktober 1913<sup>4)</sup> die chinesische Suzeränität über die Äußere Mongolei anzuerkennen. In Art. III des am 7. Juni 1915 zwischen *Rußland, China* und der *Mongolei* abgeschlossenen *Abkommens*<sup>5)</sup> wurde der letzteren das Recht, internationale Verträge über politische oder territoriale Fragen abzuschließen, ausdrücklich aberkannt.

Die Sowjetregierung hat, von der Voraussetzung ausgehend, daß alle unter dem zaristischen Regime mit der autonomen Regierung der Mongolei abgeschlossenen Verträge ihre Gültigkeit verloren hätten, in einem am 5. November 1921 abgeschlossenen *Abkommen über die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen*<sup>6)</sup> lediglich mit der sogenannten

am 9. November 1921 ohne Rücksicht auf Art. 6 des Londoner Vertrages festsetzte (S. d. N. Journal Officiel 1921, S. 1195), die vier beteiligten Staaten (Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan) in einer Erklärung vom 9. November 1921 (S. d. N. Recueil des Traités Bd. XII, S. 382; Giannini, Trattati ed accordi per l'Oriente Mediterraneo, Roma 1923, S. 13; diese Zeitschr. Bd. IV, S. 612) lediglich das besondere strategische Interesse Italiens an der Unabhängigkeit Albaniens und der Unversehrtheit seiner Grenzen anerkannten.

<sup>1)</sup> Text in deutscher Übersetzung in Osteuropa 1936 (11. Jahrgang), S. 549; ferner in Völkerbund und Völkerrecht 1936, S. 159; in französischer Übersetzung in Documentation Internationale 1936, S. 86.

<sup>2)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 599, 603, 626; Bd. VI, S. 323. Der amtliche Text des französisch-russischen Beistandsvertrages ist in Journal Officiel 1936, S. 5139, der des tschechisch-russischen Vertrages in Sobranie Zakonov 1935, S. 199 veröffentlicht worden.

<sup>3)</sup> Martens, 3 NRG. VII, 11.

<sup>4)</sup> Martens, 3 NRG. VIII, 145.

<sup>5)</sup> Martens, 3 NRG. X, 374.

<sup>6)</sup> Sobranie Uzakononij (Ges. Samml. der RSFSR) 1921 Nr. 77 Art. 655; in englischer Übersetzung: Sovieto shakai-shugi kyowakoku reppo joyakushu (Sammlung internationaler Verträge der UdSSR; hersg. v. Amt f. internat. Verträge im jap. Ministerium d. Ausw.) Tokio 1930, S. 71.

Volksregierung der Äußeren Mongolei u. a. die Entsendung diplomatischer und konsularischer Vertreter vereinbart sowie Fragen der Grenzziehung und des Niederlassungsrechts geregelt. Aber auch diesmal ließ sich China auf die Dauer nicht ausschalten. In Art. V Abs. 1 des am 31. Mai 1924 in Peking zwischen der Sowjetunion und China unterzeichneten *Agreement on General Principles for the Settlement of the Questions between the Republic of China and the Union of Soviet Socialist Republics*<sup>1)</sup> hat die Sowjetunion die souveränen Rechte Chinas in der Äußeren Mongolei in folgender Form anerkannt:

»The Government of the Union of Soviet Socialist Republics recognises that Outer Mongolia is an integral part of the Republic of China and respects China's sovereignty therein.«

Beide Vertragspartner haben ferner in Art. IV Abs. 2 die Verpflichtung übernommen:

»that in future neither Government will conclude any treaties or agreements which prejudice the sovereign rights or interests of either Contracting Party.«<sup>2)</sup>

Unter Berufung auf das Abkommen vom 31. Mai 1924 hat denn auch die chinesische Regierung durch die im Anhang abgedruckte Note vom 7. April 1936 gegen den Abschluß des sowjetrussisch-mongolischen Protokolls protestiert, ein Protest, der von der Sowjetunion in ihrer ebenfalls im Anhang abgedruckten Antwortnote vom 8. April 1936 unter Bestätigung der Verbindlichkeit des Pekingener Abkommens als unbegründet zurückgewiesen worden ist<sup>3)</sup>.

Der am 7. Mai 1936 (16. Safar 1355) zwischen *Ägypten* und *Sau-*

<sup>1)</sup> S. d. N. Recueil des Traités Bd. XXXVII, S. 176.

<sup>2)</sup> In Art. IV Abs. 1 hat die Sowjetregierung alle unter dem zaristischen Regime mit dritten Staaten abgeschlossenen Verträge, soweit sie die souveränen Rechte und Interessen Chinas beeinträchtigten, für ungültig erklärt, eine Bestimmung, die eine für die Beurteilung der Gültigkeit des im Jahre 1921 zwischen Sowjetrußland und der Äußeren Mongolei abgeschlossenen Abkommens (s. oben S. 596 Anm. 6) sehr bedeutsame Ergänzung durch die dem Vertrag angefügte, einen integrierenden Bestandteil desselben bildende, von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Declaration III erhalten hat, nach der China »will not and does not recognise as valid any treaty, agreement, etc. concluded between Russia since the Tsarist regime and any third Party or Parties affecting the sovereign rights and interests of the Republic of China«.

<sup>3)</sup> Der englische Ministerpräsident Baldwin hat auf eine das russisch-mongolische Protokoll betreffende Anfrage im Unterhaus, die darauf ausging »to what extent this agreement constitutes Outer Mongolia an independent State; and whether Outer Mongolia is no longer a part of the Chinese dominions?«, am 11. Mai 1936 geantwortet (Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 312, Sp. 5): »His Majesty's Government continue to regard Outer Mongolia as under Chinese suzerainty; and since the conclusion of the Protocol of 12th March the Soviet Government have declared that in their view the Sino-Soviet Treaty of May, 1924, in which Outer Mongolia was recognised as an integral part of the Chinese Republic, is not infringed by the Protocol and retains its force.«

*disch-Arabien* unterzeichnete *Freundschaftsvertrag*<sup>1)</sup> enthält in Art. 1 die von König Ibn Saud seit langem erstrebte Anerkennung Saudisch-Arabiens als eines freien, souveränen und völlig unabhängigen Staates durch die ägyptische Regierung<sup>2)</sup>. In Art. 2 verpflichten sich die Vertragsstaaten, zwischen denen dauernder Frieden und aufrichtige Freundschaft bestehen sollen, auf ihrem Gebiet die Begehung unerlaubter, gegen den Frieden oder die Ruhe des anderen gerichteter Handlungen zu verhindern. In Art. 3 ist die Aufnahme diplomatischer und konsularischer Beziehungen, in Art. 6 die Eröffnung von Verhandlungen über die Regelung schwebender Fragen sowie über den Abschluß von Zoll-, Post- und Schiffsverkehrsvereinbarungen vorgesehen. Von großer Bedeutung für die Beziehungen zwischen den beiden Staaten sind die Vorschriften des Vertrages, die die Wallfahrt ägyptischer Staatsangehöriger nach Mekka und Medina betreffen<sup>3)</sup>. In Art. 4 verspricht Saudisch-Arabien den ägyptischen Pilgern Erleichterungen, übernimmt die Garantie für die Sicherheit ihrer Person und ihres Vermögens während ihres Aufenthaltes im Hedschas und gewährt ihnen im übrigen dieselben Rechte wie den Angehörigen des meistbegünstigten Staates. In Art. 5 werden »im Geist islamischer Solidarität und Zusammenarbeit« die Rechte festgelegt, die der ägyptischen Regierung zur Förderung der Wallfahrt zustehen.

Das am 26. März 1936 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Afghanistan* unterzeichnete und an demselben Tage in Kraft getretene *vorläufige Abkommen*<sup>4)</sup> stipuliert in Art. 1 die Verpflichtung der Vertragspartner, dauernden Frieden und aufrichtige Freundschaft zu halten, und regelt in Art. 11 die Rechtsstellung der beiderseitigen diplomatischen und konsularischen Vertreter im Empfangsstaat in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem in dieser Zeitschrift Band IV, S. 363 abgedruckten Art. 1 des am 7. November 1933 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Saudisch-Arabien abgeschlossenen Abkommens.

<sup>1)</sup> Amtliche französische Übersetzung des arabischen Textes: Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 60 vom 11. Mai 1936, S. 2.

<sup>2)</sup> Vgl. zu den Bemühungen Ibn Sands, die Anerkennung durch Ägypten zu erlangen, Oriente moderno 1928, S. 178; 1929, S. 139; 1931, S. 501.

<sup>3)</sup> Die Wallfahrtsfrage hat, vor allem weil die ägyptischen Pilger zum Teil andere Riten als die Wahabiten befolgen und die ägyptische Regierung ihre Weihgeschenke in zeremonieller Weise auf einer besonderen, mit Koransprüchen geschmückten Trage, dem sogenannten »Mahmal«, unter militärischer Eskorte nach Mekka und Medina zu entsenden pflegte, zu zahlreichen Schwierigkeiten und ernsten Zwischenfällen Anlaß gegeben, die ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Staaten nicht aufkommen ließen. Vgl. hierzu: Oriente moderno 1926, S. 362 ff.; 1927, S. 211—213, 289; 1928, S. 266; 1929, S. 139; 1930, S. 180/81; 1931, S. 501.

<sup>4)</sup> Executive Agreement Series Nr. 88.

Das am 31. März 1936 zwischen *Großbritannien* und dem *Irak* abgeschlossene *Abkommen über das Eisenbahnsystem* des Irak <sup>1)</sup> bringt die endgültige Regelung der Eigentums- und Verwaltungsverhältnisse an den auf dem Gebiet des Irak befindlichen Eisenbahnen, die in Ziff. 4 des britisch-irakischen Notenwechsels vom 19. August 1930 <sup>2)</sup> für einen bedeutend früher liegenden Zeitpunkt in Aussicht genommen war <sup>3)</sup>. Der Aufschub soll auf die Schwierigkeiten zurückzuführen sein, zu einer Einigung über den Preis für die Übertragung des Eisenbahnnetzes in das Eigentum des Irak — den Hauptpunkt des Vertrages — zu gelangen<sup>4)</sup>. Großbritannien tritt nunmehr gemäß Art. 1 des Abkommens alle seine Eigentumsrechte an dem Eisenbahnnetz gegen die Zahlung von £ 400 000 an den Irak ab, hat sich jedoch ausbedungen, daß die Verwaltung der Eisenbahn noch 20 Jahre lang in den Händen eines fünfköpfigen Board of Management liegt, dem zwei britische Staatsangehörige, unter ihnen der General-Manager, angehören (Artt. 2, 4). Der britische Einfluß bleibt ferner dadurch sichergestellt, daß für die Zwanzigjahresperiode neben dem des General-Manager noch weitere fünf leitende Posten mit britischen Staatsangehörigen zu besetzen sind (Art. 4). Nach einem Notenwechsel vom Unterzeichnungstage des Abkommens bleibt für gewisse Übergangsperioden auch die Besetzung anderer, im einzelnen bezeichneter Stellen mit britischen Staatsangehörigen vorbehalten; außerdem verpflichtet sich die Regierung des Irak, bei Anstellung ausländischen Personals britische Staatsangehörige regelmäßig zu bevorzugen.

Für die Regierung der *Bahrein-Inseln* und mit deren Zustimmung hat *Großbritannien* durch *Notenwechsel* vom 16. November 1935 mit *Saudisch-Arabien* ein Abkommen über die auf den Bahrein-Inseln zu erhebenden *Durchgangszölle* <sup>5)</sup> abgeschlossen, das, abgesehen von seinem wirtschaftlichen Wert für die beiden Vertragspartner <sup>6)</sup>, auch eine politische Bedeutung hat, da es zeigt, daß Großbritannien auch angesichts der im Jahre 1934 neuerlich geltend gemachten Souveränitätsansprüche Irans <sup>7)</sup> nicht gesonnen ist, seine besonderen Rechte über

<sup>1)</sup> Cmd. 5173.

<sup>2)</sup> Treaty Series 1931 Nr. 15, S. 13.

<sup>3)</sup> Die in Ziff. 4 vorgesehene Regelung sollte spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Allianzvertrages vom 30. Juni 1930 (Treaty Series 1931 Nr. 15) in Wirksamkeit treten. Dieser Vertrag ist gemäß seinem Art. 11 mit der am 3. Oktober 1932 erfolgten Aufnahme des Irak in den Völkerbund (SdN. Journ. Off. Suppl. Spéc. Nr. 104, S. 47) in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Sir Arnold Wilson in Times vom 31. März 1936.

<sup>5)</sup> Cmd. 5168.

<sup>6)</sup> Der größte Teil des arabischen Handels geht über die Bahrein-Inseln: The Statesman's Year Book, London 1936, S. 100.

<sup>7)</sup> Durch ein an den Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtetes Schreiben vom 22. Mai 1934 (S. d. N. Journ. Off. 1934, S. 968) hatte die iranische Re-

die Inseln aufzugeben<sup>1)</sup>, und daß Saudisch-Arabien diese Sonderstellung — entsprechend der in Art. 6 des am 20. Mai 1927 mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrages<sup>2)</sup> übernommenen Verpflichtung — respektiert. Die iranische Regierung hat den Mitgliedern des Völkerbunds durch dessen Generalsekretär ein von ihr an den britischen Geschäftsträger in Teheran gerichtetes Schreiben vom 30. Mai 1936<sup>3)</sup> zur Kenntnis bringen lassen, in dem gegen den Abschluß des Vertrages in folgender Form protestiert wird:

»Le gouvernement de Sa Majesté Britannique étant parfaitement au courant des droits de l'Iran sur les Iles Bahrein, il est de mon devoir de protester encore une fois contre cette manière d'agir qui constitue la négation même des droits incontestables de mon pays et de faire des réserves expresses pour le présent aussi bien que pour l'avenir en ce qui concerne tous les droits et intérêts du gouvernement impérial en la matière.«

gierung unter Berufung auf ihre Hoheitsrechte gegen die ohne ihre Mitwirkung erfolgte Erteilung von Petroleumkonzessionen auf den Bahrein-Inseln protestiert. Die britische Regierung, der das Schreiben durch Vermittlung des Generalsekretärs des Völkerbundes zur Kenntnis gebracht worden war, hatte demgegenüber durch Schreiben vom 23. Juli 1934 (S. d. N. Journ. Off. 1934, S. 969) auf ihre (in dieser Zeitschrift Bd. I, 2, S. 314 ff. teils im Wortlaut abgedruckten, teils referierten) Noten vom 18. Januar 1928 und vom 18. Februar 1929 verwiesen, in denen die iranischen Hoheitsansprüche über die Bahrein-Inseln zurückgewiesen werden.

In der Unterhaussitzung vom 8. April 1935 hat der damalige britische Außenminister Sir John Simon auf eine Anfrage erklärt (Parl. Debates, House of Commons, Vol. 300, Sp. 776):

»The Persian claim to the islands of Bahrain, which has frequently been advanced in the past, has not, so far as I am aware, been abandoned; but His Majesty's Government, who have been in close treaty relations with the rulers of Bahrain since 1820, do not regard, and have never regarded that claim as possessing any validity whatever.«

In der Unterhaussitzung vom 12. Dezember 1935 ließ die britische Regierung über die Verlegung einer englischen Flottenstation auf die Bahrein-Inseln Mitteilung machen (Parl. Deb., House of Commons, Vol. 307, Sp. 1144).

<sup>1)</sup> Nach den mit den Scheiks der Bahrein-Inseln am 22. Dezember 1880 und 13. März 1892 getroffenen Abkommen (abgedr. bei Aitchison, A Collection of Treaties, Engagements and Sanads relating to India and neighbouring countries, Calcutta 1909, S. 162, 163) kann Großbritannien u. a. verlangen, daß die Herrscher der Bahrein-Inseln sich des selbständigen Abschlusses internationaler Verträge mit jeder dritten Macht enthalten. Vgl. hierzu die Erklärung des Ersten Lords der Admiralität, Sir B. Eyres Monsell, in der Unterhaussitzung vom 18. April 1934 (Parl. Deb., House of Commons, Vol. 288, Sp. 973/4): »Bahrain is not British territory. The Sheikh of Bahrain is an independent ruler in special treaty relationships with His Majesty's Government which preclude the grant of an oil concession save with their approval.«

<sup>2)</sup> Treaty Series 1927 Nr. 25; Abdruck des Art. 6 diese Zeitschr. Bd. I, 2, S. 314.

<sup>3)</sup> Abgedruckt Journal des Nations Nr. 1458 vom 20. Juni 1936.

Der *Südamerikanische Kriegsverhütungspakt* vom 30. Oktober 1933<sup>1)</sup> ist am 17. Februar 1936 von *Mexiko*<sup>2)</sup>, am 19. Februar 1936 von *Columbien*<sup>3)</sup>, am 21. Februar 1936 von *Peru*<sup>4)</sup> und am 6. März 1936 von *Ecuador*<sup>5)</sup> ratifiziert worden<sup>6)</sup>. Die gesetzgebende Versammlung von *Guatemala* hat dem Vertrag durch Dekret vom 24. März 1936<sup>7)</sup>, diejenige von *Brasilien* durch Dekret vom 25. Mai 1936<sup>8)</sup> ihre Zustimmung erteilt.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933<sup>9)</sup> ist am 27. Januar 1936 von *Mexiko* ratifiziert worden<sup>10)</sup>. Der Kongreß von *Columbien* hat dieser Konvention durch Gesetz vom 20. Februar 1936<sup>11)</sup> seine Zustimmung erteilt.

Die *panamerikanische Konvention über die Staatsangehörigkeit* vom 26. Dezember 1933<sup>12)</sup> und die *panamerikanische Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau* vom 26. Dezember 1933<sup>13)</sup> sind am 27. Januar 1936 von *Mexiko* ratifiziert worden<sup>14)</sup>.

## II. Handels- und Zahlungsverträge

Die *Vereinigten Staaten von Amerika* haben auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Juni 1934 weitere Meistbegünstigungsabkommen, und zwar am 11. März 1936 mit *Nicaragua*<sup>15)</sup>, am 24. April

1) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 356; Bd. V, S. 158, 403, 869; Bd. VI, S. 111, 326.

2) Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Secc. terc., Bd. XCVI Nr. 3 vom 6. Mai 1936.

3) Treaty Information 1936 Bull. 78, S. 12; Zustimmungsgesetz des columbianischen Kongresses vom 26. Februar 1936: Diario Oficial Nr. 23 146 vom 28. März 1936, S. 657 (Abdruck des Vertragstextes nebst der anlässlich der Unterzeichnung abgegebenen columbianischen Erklärung über die Definition des Angriffs.)

4) Treaty Information 1936 Bull. 78, S. 12; Zustimmungskdekret des peruanischen Kongresses vom 3. März 1936: El Peruano vom 18. März 1936, S. 249.

5) Treaty Information 1936 Bull. 78, S. 12.

6) Nach Treaty Information 1936 Bull. 77, S. 1 waren am 5. Februar 1936 bereits folgende Staaten durch den Vertrag gebunden: *Argentinien, Bulgarien, Chile, Dominikanische Republik, Kuba, Nicaragua, Rumänien, San Salvador, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika*.

Der Vertrag ist im November 1935 auf Antrag der argentinischen Regierung beim Völkerbundssekretariat registriert worden (S. d. N. Section d'Information vom 2. Dezember 1935).

7) Diario de Centro America Bd. XVI Nr. 44, S. 333; Ratifikationsurkunde des Präsidenten der Republik nebst Abdruck des Vertragstextes ebenda S. 334 ff.

8) Diario Oficial vom 26. Mai 1936, S. 11 354.

9) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869.

10) Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Seccion primera, Bd. XCV Nr. 44 vom 21. April 1936.

11) Diario Oficial Nr. 23 137 vom 17. März 1936, S. 585.

12) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869.

13) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 636; Bd. V, S. 159, 869; Bd. VI, S. 326.

14) Treaty Information 1936 Bull. 77, S. 10/11; Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Secc. prim., Bd. XCV, Nr. 42 vom 18. April 1936.

15) Inhaltsangabe: Press Releases vom 14. März 1936, S. 225 ff.